Kapellmann
Rechtsanwälte

Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen 2.0

Ist § 6b WindBG besser als § 6 WindBG?

Dr. Maximilian Schmidt

13.11.2025, Spreewindtage, GP Joule – Lieber Wind machen als rumheulen

Kapellmann im Überblick

1974
durch Prof. Dr. Klaus Kapellmann gegründet

rund **200**
Anwältinnen und Anwälte

8
Standorte

Wurzeln im Bau- und Immobilienrecht, heute in allen wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten tätig

Netzwerkkanzleien im Ausland

Kapellmann
Rechtsanwälte

Alternative Streit-beilegung	Compliance	Erneuerbare Energien	ESG	Flughäfen
Gesundheits-sektor	Green Contracts	Handel und Logistik	Infrastruktur	Integrierte Projekt-abwicklung (IPA)
Kraftwerks-bau	Offshore Wind	Projekt-entwicklung	Projekt-management	Restruct Immobilien und Bau
Smart Building	Start-up und digital trans-formation	Unternehmens-transaktionen (M&A)	Verbände und Public Affairs	Wohnungs-bau

Kompetenzteams

Kapellmann
Rechtsanwälte

Planungs-recht	Grundstücks-recht	Erneuerbare Energien	Energierecht
Genehmigung	Betriebs-führung und Wartung	Transaktionen	Umweltrecht
Vergaberecht	Anlagenbau	Projektstruktu rierung	Projekt-entwicklung
Bürger-beteilung	Finanzierung	Steuerrecht	Koopera-tionen

Beratung für Erneuerbare Energien und Speicher

Kapellmann
Rechtsanwälte

Agenda

- Zum Einstieg etwas Rechtshistorie: § 6 WindBG
- Ab in die Gegenwart: § 6b WindBG (Überlick)
  - Anwendungsbereich
  - Vereinfachung im Zulassungsverfahren
  - Durchführung der sog. „Überprüfung“ (Screening)
- War denn nun früher alles „besser“ oder kann der Neue was?

§ 6 WindBG

- Temporäre Erleichterungen für die Genehmigungsebene in Windenergiegebieten
- Stichtag: 30.06.2025 (Antragstellung)
- Keine UVP, modifizierte Artenschutzrechtsprüfung
- Keine Ausnahme, keine Versagung der Genehmigung wegen Artenschutz
- Bewältigung etwaiger Konflikte über Schutzmaßnahmen und/oder Zahlung (3.000 € bzw. 450 € pro MW und Jahr)
- Grundlage: vorhandene Daten
- Bestehende Vollzugsempfehlung, Länder-Leitfäden und praktische Erfahrungen

Genehmigungsrechtliche Neuerungen
Anwendungsbereich § 6b WindBG → in Kraft seit 15.08.2025

- Beschleunigungsgebiet

Kraft Gesetzes, § 6a WindBG	**Per Ausweisung**		
= alle bis zum **19.05.2024** ausgewiesenen Windenergiegebiete ➢ wenn bei Ausweisung eine Umweltprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeits-prüfung durchgeführt wurde und ➢ soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern-/Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.	zwischen **20.05.2024 und 14.08.2025**		Aufstellungsbeschluss ab **15.08.2025** (neue Gebiete)
	Aufstellungsbeschluss (laufende Planverfahren)	Ausweisung	
	➢ Ausweisung als Beschleunigungsgebiet im laufenden Planverfahren, wenn kein sensibles Gebiet ➢ Ausnahmsweise in nachgelagertem Verfahren, welches 3 Monate nach Abschluss einzuleiten ist	➢ Entsprechende Geltung der für laufende Planverfahren geltende Regelungen ➢ D.h.: Ausweisung in nachgelagertem Verfahren, welches 3 Monate nach Inkrafttreten einzuleiten ist	➢ Pflicht zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet (§ 249c BauGB, § 28 ROG) ➢ Ausgeschlossen in bestimmten sensiblen Gebieten (Natura 2000, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Kern-/Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen betroffener Vogelarten

Genehmigungsrechtliche Neuerungen
Anwendungsbereich § 6b WindBG

BEACHTE: Wahlrecht zwischen § 6 und § 6b WindBG (§6b Abs. 9 WindBG)

- „Zulassungsverfahren“
  - Nicht auf BImSchG-Verfahren beschränkt
  - Anwendbarkeit auf Zulassungsverfahren außerhalb der Konzentrationswirkung
  - von **Windenergieanlagen** an Land, dazugehörigen **Nebenanlagen** und **Energiespeicheranlagen** (Legaldefinition § 2 Nr. 6 WindBG) am selben Standort
    - Energiespeicher muss bei planerischer Ausweisung vorgesehen sein
    - Nebenanlage gem. § 3 Nr. 15a EEG

Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind

Genehmigungsrechtliche Neuerungen
Vereinfachungen im Zulassungsverfahren

- Entfall der
  - UVP

    Kein Entfall, wenn das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder ein anderer Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht
  - FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG
  - Artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG
  - Keine Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG

stattdessen

Überprüfung der Umweltauswirkungen, sog. **Überprüfung**

→keine Versagung der Genehmigung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, FFH-Verträglichkeit und wasserwirtschaftlicher Bewirtschaftungsziele

Genehmigungsrechtliche Neuerungen
„Überprüfung“ im Zulassungsverfahren (Screening)

- Grundlagen
  - Vorhandene Daten (bekannter Rechtsbegriff; Validierung von Daten älter als 5 Jahre ausdrücklich möglich)
  - Maßnahmenpaket
    - aufgrund der im Plan bestimmten Regeln zur Minderungsmaßnahmen sowie eigenen Vorschlägen
- Prüfungsfrist
  - 45 Tage (30 bei Repowering) ab Vollständigkeit der Unterlagen für die Überprüfung
- Prüfungsinhalt →Aneinanderreihung <u>unbestimmter Rechtsbegriffe → Hohes Maß an Rechtsunsicherheit</u>
  - Vorliegen **eindeutiger Nachweise**, dass das Vorhaben bei Durchführung der im Maßnahmenpaket genannten Maßnahmen **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen** angesichts der **ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets** nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird, die iRd **planerischen Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ermittelt** wurden und dadurch die **Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet** ist.

Genehmigungsrechtliche Neuerungen
„Überprüfung“ im Zulassungsverfahren

- höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der **ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets** nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG
  - Eine Art standortbezogene UVP-Vorprüfung (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG)
  - Zudem aber etwa auch Reichtum, Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen (u. a. Tiere) für ökologische Empfindlichkeit relevant (Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG), aber Gebietsbezug!
- Eingeschränkter Prüfungsumfang durch Verweis der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG
  - Zu betrachtende Schutzgüter sind beschränkt auf Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen, Natura-2000
- Nur dann relevant, wenn die Umweltauswirkungen iRd planerischen Umwelt- und ggfs. FFH-Verträglichkeitsprüfung noch nicht beachtet wurden

Genehmigungsrechtliche Neuerungen
„Überprüfung“ im Zulassungsverfahren

- Keine Daten verfügbar
  - Zahlung in Geld gem. § 6b Abs. 7 WindBG iHv insgesamt
    - für Windenergieanlagen an Land **20 000 Euro** je Megawatt installierter Leistung
    - für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche
  - Jährliche Zahlung ergibt sich durch die Teilung des Gesamtbetrags durch die jeweils anzunehmende Betriebsdauer in Jahren (für WEA 20 Jahre; für Speicher 10 Jahre)
    - Zahlungspflicht erstreckt sich über gesamte Betriebszeit

Genehmigungsrechtliche Neuerungen
„Überprüfung“ im Zulassungsverfahren

Keine Feststellung eindeutiger Nachweise	Feststellung eindeutiger Nachweise
Anordnung **geeigneter** und **verhältnismäßiger** Maßnahmen im Zulassungsbescheid, sofern erforderlich <u>Immer:</u> Fledermausabschaltung (ggfs. samt Gondelmonitoring)	• Durchführung Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Erörterungstermin • Ergebnis der Überprüfung samt Begründung ist mit übrigen Unterlagen öffentlich auszulegen <u>Rechtsfolge:</u> Anordnung weiterer geeigneter und verhältnismäßiger Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Erforderliche Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen unverhältnismäßig oder nicht verfügbar:
Ersatzgeldzahlung

Genehmigungsrechtliche Neuerungen
„Überprüfung“ im Zulassungsverfahren

- Ausgestaltung Ersatzgeldzahlung: Zahlung iHv **insgesamt**:
  - Für Windenergieanlagen
    - **7.800 Euro** je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen,
    - **52.000 Euro** je Megawatt installierter Leistung, wenn keine der Schutzmaßnahmen nach § 6b Abs. 7 S. 5 N. 1a) WindBG angeordnet wird.
  - Für Energiespeicheranlagen **160 Euro je Quadratmeter** der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche

  - Jährliche Zahlung ergibt sich durch die Teilung des Gesamtbetrags durch die jeweils anzunehmende Betriebsdauer in Jahren (für WEA 20 Jahre; für Speicher 10 Jahre)
    - Zahlungspflicht erstreckt sich über gesamte Betriebszeit

Vergleich: Alt gegen Neu

§ 6 WindBG	Wer ist besser in Sachen…	§ 6b WindBG
Windenergiegebiet	▪ Planungsrechtliche Voraussetzung	Beschleunigungsgebiet
Antragstellung bis 30.06.2025, aber Ausweisung muss erst im ZP der Gen.entscheidung vorliegen	▪ Zeitliche Anwendbarkeit	Ab 15.08.2025, aber Gebietsausweisung muss wohl bereits bei Antragstellung vorliegen
WEA, Nebenanlagen (§ 3 Nr. 15a EEG)	▪ Sachlicher Anwendungsbereich	WEA, Nebenanlage (§ 3 Nr. 15a EEG), Energiespeicheranlage
UVP, Artenschutzrecht	▪ Rechtsgebiete, für die es Erleichterungen gibt	UVP, Artenschutzrecht, Natura-2000, Wasserrecht Bewirtschaftungsziele
Maßnahmenkonzept	▪ Schutzmaßnahmen	Neue Pläne: bereits festgelegte Maßnahmen als Ausgangspunkt f. Maßnahmenkonzept
3.000 €/MW/Jahr 450 €/MW/Jahr	▪ Zahlungen	2.600 €/MW/Jahr 390 €/MW/Jahr keine Daten vorhanden: 1.000 €/MW/Jahr (basierend auf Betriebsdauer v. 20 Jahren) Und: nur wenn Screening relevante Auswirkungen feststellt
Vorteil einer Vollzugsempfehlung, gewisse Praxiserfahrung und Rechtsprechung	▪ Rechts- und Planungssicherheit	Screening…; übliche Anlaufschwierigkeiten neuen Rechts
	▪ Weiteres ?	Ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung

Kapellmann
Rechtsanwälte

Fazit

- 6b WindBG ist in vielen Bereichen besser für Projekte (größerer Anwendungsbereich, mehr Erleichterungen, geringere Zahlungshöhen)
- ABER: Große Rechtsunsicherheit insb. Screening, neue Gebietskategorie als Grundlage
- Bei Wahlmöglichkeit grundsätzlich eher bei § 6 WindBG bleiben, aber jeder Einzelfall bedarf der genauen Beurteilung und Abschätzung
- Deutliche Vorteile des § 6b WindBG etwa in Fällen, in denen keine Daten vorhanden sind (Grund: geringere Zahlung)

Kapellmann
Rechtsanwälte

Vielen Dank!

Dr. Maximilian Schmidt
Rechtsanwalt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB
Josephspitalstraße 15, 80331 München
T.: +49 (89) 242 168-43
Fax. +49 (89) 242 168-61
Mobil: +49 173 7041045
E-Mail: maximilian.schmidt@kapellmann.de